

Satzung der Universität Ulm für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 1999 nach Anhörung aller Fakultäten gemäss § 11 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 3 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) die nachfolgende Satzung beschlossen, die vom Senat am 27. Januar 2000 geändert wurde. Die Satzung wurde dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg am 30. November 1999, die Änderung am 8. Februar 2000 gemäss § 7 Abs. 2 Satz 3 UG angezeigt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Allgemeines

Das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester wird nach den Bestimmungen des § 19 HVVO durchgeführt. Soweit eine Auswahl aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen erforderlich ist, wird dieses Kriterium nachfolgend näher bestimmt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Studiengänge, für die laut der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung (ZZVO) Auffüllgrenzen in höheren Fachsemestern festgesetzt sind.

§ 3 Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zu einem höheren Fachsemester ist auf dem bei der Universität Ulm erhältlichen Formular für den jeweiligen Studiengang zu stellen. Bewerbungsschluss für das Vergabeverfahren zum Wintersemester ist der 15. Juli, für das Vergabeverfahren zum Sommersemester der 15. Januar.

§ 3 Abs. 8 HVVO bleibt davon unberührt.

(2) Nachweise über die abgelegten Prüfungen bzw. Studienleistungen, die zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, müssen bis zum 20.08. (für das Vergabeverfahren zum Wintersemester) bzw. 01.03. (für das Vergabeverfahren zum Sommersemester) vorgelegt werden, um im Hauptverfahren berücksichtigt werden zu können.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Nachweise können in späteren Nachrückverfahren berücksichtigt werden.

§ 4 Generelle Festlegung des Leistungskriteriums für alle Studiengänge (ausgenommen die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin)

(1) Soweit zum Zeitpunkt des in § 3 genannten Bewerbungsschlusses das Ergebnis einer Diplom-Vorprüfung, einer Bachelor-Prüfung oder einer Zwischenprüfung von den Bewerbern nachgewiesen werden kann, ist das Ergebnis dieser Prüfung das Leistungskriterium.

(2) Sofern ein Nachweis über die in Abs. 1 genannten Prüfungen zum Bewerbungsschluss nicht möglich ist, tritt an dessen Stelle der Nachweis über eine Bescheinigung aller bisher erbrachten Studienleistungen. Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht (beispielsweise: Referate, Hausarbeiten, Testate, Klausuren) und setzen eine bewertete, nicht notwendigerweise benotete, individuelle Leistung voraus. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Die Studienleistungen werden auf der Grundlage des Studienplans der Universität Ulm für den Studiengang, für den die Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragt wird, bewertet; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Bewerber mit einer grösseren Anzahl von Studienleistungen gehen den übrigen Bewerbern vor.

(3) Bei Gleichrangigkeit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und hilfsweise das Los.

§ 5 Sonderregelungen für den Studiengang Medizin

(1) Für die Zulassung zu den höheren Fachsemestern im vorklinischen Studienabschnitt werden zunächst vorrangig Bewerber berücksichtigt, die die Scheine gemäss der Studienordnung für den vorklinischen Studienabschnitt der Universität Ulm im Studiengang Medizin vorweisen können. Innerhalb dieser Bewerbergruppe erfolgt die Auswahl dann aufgrund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bei Gleichrangigkeit durch Losentscheid.

Sofern Bewerber nicht alle erforderlichen Scheine laut der Studienordnung für den vorklinischen Studienabschnitt nachweisen können, gehen die Bewerber mit einer grösseren Anzahl von Scheinen laut Studienordnung den übrigen Bewerbern vor. Bei Gleichrangigkeit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise erfolgt ein Losentscheid.

(2) Für die Zulassung zum ersten klinischen Semester ist das Leistungskriterium das vorläufige schriftliche Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung; bei ausländischen Bildungsnachweisen erfolgt eine Umrechnung nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Für die Zulassung zum zweiten und dritten klinischen Semester wird eine Rangfolge nach dem Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung gebildet. Bei Gleichrangigkeit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

Für die Zulassung zum vierten, fünften und sechsten klinischen Semester ist das Ergebnis des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung ausschlaggebend. Bei Gleichrangigkeit entscheidet das Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung, hilfsweise das Los.

§ 6 Sonderregelungen für den Studiengang Zahnmedizin

(1) Für die Zulassung zu den höheren Fachsemestern im Studiengang Zahnmedizin werden zunächst vorrangig Bewerber berücksichtigt, die einen dem Bewerbungssemester entsprechenden Ausbildungsstand nachweisen können. Dieser wird durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Kursen und Praktika nachgewiesen, die nach dem Studienplan der Universität Ulm für Zahnmedizin in den dem Bewerbungssemester vorangehenden Fachsemestern zu absolvieren sind.

(2) Ist eine Auswahl erforderlich, wird bei Bewerbern ab dem 3. Semester eine Rangfolge auf Grund des Ergebnisses der naturwissenschaftlichen Vorprüfung, bei Bewerbern ab dem 6. Semester eine Rangfolge auf Grund des Ergebnisses der zahnärztlichen Vorprüfung gebildet; ansonsten entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

(3) Sofern Bewerber nicht alle erforderlichen Scheine laut Studienplan nachweisen können, gehen die Bewerber mit einer größeren Anzahl von Scheinen den übrigen Bewerbern vor. Nachrangig erfolgt eine Auswahl nach Absatz 2.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 9. Februar 2000

.....
Prof. Dr. Wolff
(Rektor)